003361/EU XXIV.GP
Eingelangt am 12/12/08

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.12.2008
K(2008) 8371 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.12.2008

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2008 der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.12.2008

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2008 der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 274,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Programm Galileo zielt darauf ab, die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Funknavigation und Positionsbestimmung zu schaffen, die speziell für zivile Zwecke entwickelt wurde. Ziel des Programms EGNOS ist es, die Qualität der Signale bestehender globaler Satellitennavigationssysteme zu verbessern.

(2) Auf der Grundlage einer politischen Vereinbarung zwischen den drei Organen über die künftige GNSS-Verordnung verabschiedete die Kommission am 23. Juni 2008 ein vorläufiges GNSS-Arbeitsprogramm. Dank der Annahme des vorläufigen GNSS-Arbeitsprogramms konnte das Beschaffungsverfahren zur Erlangung der vollen Betriebsfähigkeit von Galileo unverzüglich eingeleitet werden.

(3) Am 24. Juli 2008 ist die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die weitere Umsetzung der europäischen Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)[1] (im Folgenden „GNSS-Verordnung“) in Kraft getreten.

(4) Unterstützt durch den nach Artikel 19 der GNSS-Verordnung eingesetzten Ausschuss für das europäische GNSS ist die Kommission für die Verwaltung der Programme verantwortlich und gewährleistet die Gesamtaufsicht über Kosten und Zeitpläne.

(5) Sie soll Maßnahmen beschließen, um einen strategischen Rahmen festzulegen, der unter anderem die wesentlichen Aktionen, die veranschlagten Haushaltsmittel und den zugehörigen Zeitplan umfasst, sowie ein Arbeitsprogramm festlegen, das jährlich überprüft wird.

(6) Das jährliche Arbeitsprogramm für die Umsetzung von EGNOS und Galileo ist gemäß dem Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates anzunehmen.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo), ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

(7) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates[2], Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission[3] und Artikel 15 der internen Vorschriften[4].

(8) Gemäß der GNSS-Verordnung beläuft sich der zugewiesene Betrag für die Durchführung der in der GNSS-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten für den Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 auf 3,405 Mrd. EUR zu laufenden Preisen. Die jährliche Mittelzuweisung für 2008 beträgt 890 Mio. EUR[5].

(9) Die Europäische Weltraumorganisation wird auf der Grundlage einer zwischen ihr und der Europäischen Kommission zu schließenden Delegationsvereinbarung Aufgaben und den Haushalt im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms Galileo, insbesondere dessen Errichtungsphase, durchführen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang enthaltene GNSS-Arbeitsprogramm 2008 wird hiermit angenommen. Der Gesamtbetrag im Rahmen dieses Beschlusses beläuft sich auf 890 000 000 EUR[6].

Der vorliegende Beschluss gilt als Finanzierungsbeschluss für das Jahr 2008 für die folgenden Haushaltslinien:

06.02.10 – Programm Galileo

06.01.04.12 Programm Galileo – Verwaltungsausgaben.

Brüssel, den 12.12.2008

Für die Kommission
Antonia TAJANI
Mitglied der Kommission

---

2 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

3 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 über die Haushaltsordnung (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

4 Interne Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) für das Jahr 2008 (K(2008) 773), beschlossen am 5. März 2008.

5 Dieser Betrag wird durch zusätzliche Mittel aus Überschüssen des Haushaltskapitels 0602 in Höhe von 20 Mio. EUR aufgestockt. Das gemäß der GNSS-Verordnung vorgesehene Gesamtbudget bleibt von dieser Mittelübertragung allerdings unberührt.

6 Siehe obige Fußnote.